

Eckpunkte für das vereinfachte vollstationäre Pflegesatzverfahren 2026

Für das vereinfachte Pflegesatzverfahren gelten nachfolgende Festlegungen:

Das Angebot für das vereinfachte Verfahren gilt für das Jahr 2026 und ist für den Laufzeitbeginn im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 zu beantragen.

Es wird für eine Vereinbarungslaufzeit von mindestens 12 Monate abgeschlossen.

Die Teilnahme ist für Einrichtungen möglich, deren aktuell gültige Pflegesatzvereinbarung im Zuge einer individuellen oder vereinfachten Einzelverhandlung abgeschlossen wurde.

Die Teilnahme ist erst nach Auslaufen der bestehenden Vergütungsvereinbarung möglich.

Die Antragsfrist beträgt grundsätzlich 6 Wochen vor Beginn des neuen Pflegesatzzeitraumes. Aufgrund der kurzfristigen Veröffentlichung der regionalen Entgelte für Sachsen-Anhalt werden vollständige Anträge zum 01.01.2026 mit Eingang zum 30.11.2025 akzeptiert.

Die Antragstellung erfolgt ohne Anlage 1 (Kostenaufstellung) und ohne Anlage 2 (Angaben zum Personal). Das Antrags-/Aktualisierungsformular ist vollständig auszufüllen.

Die Personalkostensteigerungen orientieren sich an den jeweiligen AVR- und Tarifabschlüssen für 2026 und den Entwicklungen des regionalen Entgeltes für Sachsen-Anhalt. Auf Anforderung hat der Antragsteller für das vereinfachte Verfahren dem(n) Kostenträger(n) entsprechende Nachweise zu übermitteln.

Nicht hinterlegte Steigerungen individueller Tarifwerke sind gesondert erfassbar. Ein Nachweis dieser Steigerungen ist den Antragsunterlagen unaufgefordert beizulegen. Eine mögliche Inflationsausgleichsprämie ist zu bereinigen.

Der Leistungserbringer versichert, dass im Vereinbarungszeitraum die durch entsprechende Steigerungen angepassten Entgelte den Beschäftigten ausgezahlt werden. Auf Verlangen einer Vertragspartei hat der Träger der Einrichtung die entsprechende Umsetzung der Steigerung der Entgelte der Beschäftigten nachzuweisen.

Die Sachkostensteigerungen für 2026 werden mit **2,0 %** Steigerung für das vereinfachte Verfahren im Kalkulationsblatt hinterlegt und gelten übergreifend.

Ausgangspunkt für das vereinfachte Verfahren sind die in der aktuell gültigen Pflegesatzvereinbarung ermittelten Kosten in den jeweiligen Kostenpositionen.

Das vereinfachte Verfahren kann nur angewendet werden unter Beibehaltung der Belegungsstruktur, der VZK und Zuordnung für die QMB sowie VZK für Wirtschaftspersonal, Leitung und Verwaltung sowie ggf. 43b Kräfte gemäß Vorvereinbarung.

Die prospektive Personalausstattung orientiert sich am Personalbemessungsverfahren nach § 113 c SGB XI und den Empfehlungen der UAG LPSK vollstationär. Dabei muss der

mögliche Personalrahmen (zwischen Mindest- und Maximalpersonal gem. § 113 c Abs. 1 SGB XI inkl. Bestandsschutz) eingehalten werden.

Für Einrichtungen ohne bisherige Vereinbarung von Personalanhaltswerten (PAW) ist das vereinfachte Verfahren nicht anwendbar.

Es handelt sich um ein einmaliges Verfahren ohne präjudizierende Wirkung für weitere Pflegesatzverhandlungen.

Die Steigerung der Pauschale gemäß § 43b SGB XI erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß der festgesetzten Personalkostensteigerung. Die Laufzeit der Pflegesatzvereinbarung und die Laufzeit der Pauschale gemäß §43 b SGB XI müssen identisch sein.

Die Beantragung der Fix/Flex Regelung zur Kurzzeitpflege gemäß Empfehlungen des GKV SV nach § 88a SGB XI kann auch im Rahmen des vereinfachten Verfahrens beantragt werden. Es gelten die Rahmenbedingungen zur Fix/Flex Regelung zur KZP.

Die Vergütungsvereinbarung für das vereinfachte Verfahren entspricht der Vergütungsvereinbarung für das individuelle Verfahren.